

G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

7.

9.) M a n d a t,

über die Gewinnung der Stein-, Braun-, Schwefel- und Erdkohlen und des Torfs, für das Markgrathum Oberlausitz;

dem 2ten April 1830.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. finden Uns bewogen, im Bezug auf die Gewinnung der Stein-, Braun-, Schwefel- und Erdkohlen und des Torfs, hierdurch Folgendes für Unser Markgrathum Oberlausitz zur allgemeinen Nachachtung zu verordnen und festzusetzen:

§. 1.

Die Steinkohlenlagerstätten sind ein Zubehör des Grundstücks, unter welchem sie sich befinden, ohne Unterschied, ob es ein herrschaftliches, oder Untertanen-Grundstück sei, und ob im letztern Falle das Grundstück, unter welchem die Steinkohlenlagerstätte sich befindet, nahe an den herrschaftlichen Grundstücken, oder davon entfernt liege. Es soll auch der Grundherrschaft kein Befugniß zustehen, von dem Eigenthümer des Untertanen-Grundstücks, oder demjenigen, welcher statt seiner dem Bau der darunter liegenden Steinkohlen sich unterzieht, die Errichtung eines Canons zu fordern, und wiewol hiermit dasjenige, was hierüber in der für das Markgrathum Oberlausitz bekannt gemachten Holz- und Forst-Ordnung d. d. den 25sten July 1767, Cap. IV. §. 8. anders verordnet ist, gänzlich aufgehoben.

Jeder Besitzer eines Grundstücks, unter welchem sich ein Steinkohlenlager befindet, ist aber verbunden, selbiges abzubauen, oder das Befugniß hierzu, wenn sich Andere zum Steinkohlenbau melden, an diese abzutreten.